

**Satzung über die Beteiligung an den Kosten
für die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler
mit mobilen Geräten (Tablet-Computer / Ipad)
beim Schulverband Mittleres Nordfriesland
(Lernmittel-Kostenbeiträge-Satzung Tablet-PC)**

Gemäß § 4, Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 64 der Landesverordnung vom 27.10.2023 (GVOBl Schl.-H. S. 514, § 3 Abs. 1 des Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) und § 13 Abs. 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetz vom 22.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 156) hat die Schulverbandsversammlung am 12.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 – Tablet-Ausstattung der Schülerinnen und Schüler
an der Gemeinschaftsschule Bredstedt**

- (1) Der Schulverband Mittleres Nordfriesland stattet die Schülerinnen und Schülern der Gemeinschaftsschule Bredstedt mit Ipad´s (Tablet-Computer) für die Nutzung im Schulunterricht aus. Die Ipad´s (Tablet-Computer) werden als logische Fortentwicklung im Schulalltag als modernes digitales Lernmittel eingesetzt. Die Anschaffung erfolgt zentral durch den Schulverband. Die Ipad´s (Tablet-Computer) werden für die jeweilige Schülerin oder Schüler personalisiert eingerichtet und an die Schülerin bzw. den Schüler ausgegeben. Das Gerät bleibt für die Dauer des Schulbesuches an der Gemeinschaftsschule Bredstedt im Eigentum des Schulverbandes Mittleres Nordfriesland. Das Gerät wird nach Ablauf der Schulzeit mit dem Schulabschluss an die Schülerin bzw. den Schüler übereignet und verbleibt dann in deren bzw. dessen Eigentum. Für die Geräteanschaffung und Geräte-nutzung sowie spätere Überlassung wird ein anteiliger Kostenbeitrag zur Finanzierung der Kosten von den Erziehungsberechtigten erhoben.
- (2) Der Umfang der Geräteausstattung ist wie folgt:
 - a) Apple Ipad
 - b) Netzteil
 - c) Lightningkabel bzw. Ladekabel
 - d) Schutzhülle

§ 2 – Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag für die Geräteausstattung nach § 1 dieser Satzung beträgt 100 Euro.

§ 3 – Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung des Kostenbeitrages sind die Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers verpflichtet.

§ 4 – Entstehung der Kostenbeitragspflicht, Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht grundsätzlich mit der Anmeldung der Schülerin bzw. des Schülers an der Gemeinschaftsschule Bredstedt zum Beginn des jeweiligen Schuljahres. Bei Unterjähriger Anmeldung bzw. Anmeldung während des Schuljahres entsteht die Kostenbeitragspflicht mit Aufnahme des Schulbesuches an der Gemeinschaftsschule Bredstedt.
- (2) Der Kostenbeitrag ist für Schülerinnen und Schüler, die in Kassenstufe 5 eingeschult werden, in zwei Raten hälftig jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres fällig. Für Schülerinnen und Schüler, die ab der Kassenstufe 6 an der Gemeinschaftsschule neu eingeschult werden, ist der Kostenbeitrag in einer Summe bzw. Rate zu Beginn des Schuljahres der Klassenstufe 6 oder zum Zeitpunkt der Einschulung bzw. Aufnahme des Schulbesuches fällig.
- (3) Der Kostenbeitrag bzw. die Rate ist innerhalb von 4 Wochen nach Beginn des Schuljahres oder nach Aufnahme des Schulbesuches auf das Konto der Amtskasse Mittleres Nordfriesland für den Schulverband Mittleres Nordfriesland zu zahlen.

§ 5 – Haftung für Schäden, Verlust, Ersatzbeschaffung u.ä.

- (1) Die Schülerin oder der Schüler bzw. deren oder dessen Erziehungsberechtigte haften als Verantwortliche für Schäden oder Verlust sowie Funktionsbeeinträchtigungen des Ipad und der dazugehörigen Ausstattung nach § 1 Abs. 2.
- (2) Das Ipad ist nicht durch die Schule oder den Schulträger versichert. Es können aber Versicherungen gegen Diebstahl- und/oder Schadensrisiko in eigenem Namen und auf eigene Kosten abgeschlossen werden.
- (3) Im Schadensfall oder Verlustfall kann die Schülerin oder der Schüler nach Zahlung des Ersatzbeschaffungsbetrages durch die Erziehungsberechtigten für die notwendige Neubeschaffung bzw. Ersatzbeschaffung ein neues Gerät oder Ausstattungsteil erhalten; ggf. unter Anrechnung einer Versicherungsleistung.

§ 6 – Überlassung und Übereignung nach Ausscheiden vom Schulbesuch bzw. Schulwechsel

- (1) Nach Beendigung des Schulbesuches an der Gemeinschaftsschule mit erfolgreichem Schulabschluss nach der Klassenstufe 9 oder 10, wird das Ipad der Schülerin oder dem Schüler kostenfrei übereignet und überlassen.
- (2) Bei Vorzeitigem Schulabbruch oder Schulwechsel vor dem Schulabschluss in den Klassenstufen 9 oder 10, bleibt das Ipad Eigentum der Schule bzw. des Schulträgers und ist an diese zurück zu geben.
Sofern eine Rückgabe unterbleibt oder das Geräte defekt oder mit Funktionsbeeinträchtigungen zurückgegeben wird, sind die Erziehungsberechtigten zum Schadensersatz anhand des jeweiligen Zeitwertes des Gerätes und der dazugehörigen Ausstattung verpflichtet.

§ 7 – Datenverarbeitung

Redaktionelle Lesefassung !

Der Schulverband Mittleres Nordfriesland und das Amt Mittleres Nordfriesland sind berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) zu erheben und zu verarbeiten. Zu den erforderlichen Daten gehören Name und Anschrift der Schülerin bzw. des Schülers sowie deren oder dessen Erziehungsberechtigten.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt bei den Betroffenen mit deren Kenntnis.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird hiermit ausgefertigt.

Bredstedt, den 23.05.2024

Schulverband Mittleres Nordfriesland
Der Schulverbandsvorsteher

gez. Ralph Ettrich

Veröffentlichung/Bekanntmachung:

* an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinden

Satzung v. 23.05.2024: div. Aushänge* zwischen 30.05.2024 bis 04.11.2024